

Konzeption

zur Grenzachtung und Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck

Am 15.10.2018 beschlossen vom Bezirksarbeitskreis
des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Kirchheim/Teck

überarbeitet am 12.12.2018

Der Delegiertenversammlung des Evangelischen Kirchenbezirks Kirchheim/Teck
vorgestellt am 15.11.2018

Stand: 12.03.2019

Hilfsmittel und Quellen zur Erstellung dieses Papiers:

- Broschüre: „Menschenskinder ihr seid stark“, Prävention vor sexualisierter Gewalt, Arbeitshilfe für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, erarbeitet vom Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, 2018.
- Arbeitshilfe: Empfehlungen für die Bezirks und Ortsebene für den Bereich „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg, 2015.
- Einzelne Dokumente die vom Ladratsamt Esslingen, bzw. Kreisjugendring (KJR) Esslingen e.V. für seine Mitgliedsverbände über die Newsletter bereitgestellt wurden.

Vereinbarung mit dem Landkreis Esslingen zur Umsetzung des Schutzauftrags §72a SGB VIII im Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck

Präambel

Grundlagen des Schutzkonzepts: „Prävention vor sexualisierter Gewalt“

Die Evangelischen Bezirksjugendwerke im Landkreis Esslingen setzen sich aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche keine Gewalt erfahren oder selbst Gewalt gegenüber anderen Personen ausüben.

Wir akzeptieren keine Gewalt und dulden weder verbale, psychische und physische Gewalt in unseren Räumen und bei unseren Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen. Wir schauen nicht weg, wenn wir erleben, dass Kinder oder Jugendliche Übergriffen ausgesetzt werden. Wir greifen ein, wenn Grenzüberschreitungen geschehen und wollen Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und helfend begleiten.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde auch das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen in den Focus gerückt. Seither gilt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch im Ehrenamt.

Dieser Tätigkeitsausschluss ist richtig und sinnvoll, er darf aber nur den letzten Baustein eines umfangreichen Schutzkonzeptes darstellen.

Die Sensibilisierung und die Ausbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ist die Grundlage zur gelingenden Prävention vor (sexualisierter) Gewalt. Aus diesem Grund hat das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Jahr 2009 die Arbeitshilfe „*Menschenskinder, ihr seid stark*“ erstellt, die als Grundlage für ein Handlungs- und Schutzkonzept der Bezirksjugendwerke dient. Die Evangelischen Bezirksjugendwerke im Landkreis Esslingen bilden seit einigen Jahren ihre Mitarbeitenden auch zum Thema „*Prävention vor sexualisierter Gewalt*“ aus.

Die Arbeitshilfe „*Menschenskinder, ihr seid stark*“ hat einen präventiven Ansatz und mündet in konkreten Leitsätzen, die den Umgang miteinander, gerade auch im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt, beschreiben. Diese Leitsätze werden diskutiert und sollen den Ehrenamtlichen als Maßstab des Handelns dienen. Neben diesen präventiven Maßnahmen verfügt jedes Bezirksjugendwerk über einen Interventionsplan, der angewandt wird, wenn (sexualisierte) Gewalt erkannt wird.

Getragen von der biblischen Überzeugung, dass Gott jeden Menschen einzigartig geschaffen und gewollt hat, soll jedes Kind, jeder Jugendliche, jeder junge Erwachsene wissen: „*Du bist gewollt! Du bist geliebt! Du bist stark!*“

Die Evangelischen Bezirksjugendwerke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim/Teck und Nürtingen

Mitarbeiterschulung: Qualifizierung, Sensibilisierung und Schulung

Die Vermittlung des Präventions- und Schutzkonzepts findet systematisch im Rahmen der Schulung unserer Mitarbeitenden statt:

Modul 1 im Grundkurs: Prävention von sexualisierter Gewalt - Grenzen und Grenzverletzungen spüren, sehen und verstehen; Selbstverpflichtung

Modul 2 im Aufbaukurs: Prävention vor sexualisierter Gewalt - Definition, Formen und Auswirkungen von sexualisierter Gewalt.

Handreichung für Freizeitmitarbeitende

Grundsätzlich ist unserer Auffassung nach das Gefährdungspotenzial für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf Freizeiten am höchsten. Daher soll im Rahmen der Vorbereitung jeder Freizeit die Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg nochmals mit allen Mitarbeitenden der Freizeit durchgesprochen werden. Die Teams besprechen dabei auch, was die einzelnen Punkte konkret für ihr Verhalten und Handeln auf der Freizeit bedeutet.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen vorlegen

- Vorstand und BAK Mitglieder
- Beirats- und Ausschussmitglieder
- Hauptamtlich Mitarbeitende, sowie Freiwilligendienstleistende
- Freizeitmitarbeitende und Freizeitleitende
- Bezirksposaunenwarteteam
- Schulungsmitarbeitende

Die Einsichtnahme nimmt der/die geschäftsführende Referent/in nach den geltenden Regelungen und vorgeschlagenen Dokumentationsvorlagen vor, vgl. Anlage 4.

Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Nach 5 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.

Bei einem entsprechenden Eintrag in das Führungszeugnis erfolgt ein sofortiges Tätigkeitsverbot, vgl. Anlage 1 und 2.

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtung, siehe Anlage 5, von der betreffenden Person abzugeben.

Die Selbstverpflichtung, vgl. Anlage 5 (verabschiedet im Mai 2009 durch die Delegiertenversammlung des Evang. Jugendwerks in Württemberg) müssen vorlegen

- Vorstand und BAK Mitglieder
- Beirats- und Ausschussmitglieder
- Hauptamtlich Mitarbeitende, sowie Freiwilligendienstleistende
- Freizeitmitarbeitende inkl. KonfiCamp und KuJuLa
- Freizeitleitende inkl. KonfiCamp und KuJuLa
- Bezirksposaunenwarteteam
- Schulungsmitarbeitende
- Schulungsteilnehmende (nach Schulungsmodul)
- Gruppenmitarbeitende (wenn die Gruppe direkt an das Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck rückgebunden ist)
- Projektmitarbeitende (wenn nach Kriterium nötig)

Die Abgabe einer unterschriebenen Selbstverpflichtung wird dokumentiert (je vom/von der zuständigen Referent/in).

Wenn die Selbstverpflichtung aus persönlichen Gründen nicht unterschrieben wird, wird dies dokumentiert. Jedoch führt dies nicht zum Tätigkeitsverbot.

Interventionsplan - Empfehlung eines Handlungsplans im Krisenfall

Ansprechpartner in unserem Jugendverband:

- Notfalltelefon für den Krisenfall der EJW-Landesstelle (24h): Tel.: 0711 - 9781 288
- Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck: Tel.: 07021 - 6382
- Diakonische Bezirksstelle Kirchheim/Teck: Tel.: 07021 - 920920
- Mit der unterzeichneten Vereinbarung des Landkreises werden von diesem weitere Beratungsadressen ausgehändigt.

Im konkreten Missbrauchsfall sofortige Mitteilung an Gemeindepfarrer/in und/oder Dekanatamt, bzw. Vereins- oder Verbandsvorstand (Hauptverantwortliche Person).

1. Krisenplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

„Ich habe so ein komisches Gefühl – ich habe eine Vermutung.“

Bewahre Ruhe.

- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlicher Täterin oder vermutlichem Täter.
- Überlege, woher kommt die Vermutung.
- Führe ggf. ein Vermutungstagebuch*
- Erkenne und benenne deine Gefühle.

- **Hole Unterstützung durch die Ansprechpartner des Jugendverbands.**
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- Das weitere Vorgehen wird mit der Ansprechperson abgestimmt.
- Klärung deiner weiteren Rolle mit der Ansprechperson.

Weitere Schritte werden gemeinsam vereinbart.

2. Krisenplan im Mitteilungsfall

„Hilfe, ich habe einen Fall, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt!“

Bewahre Ruhe.

- Höre zu, schenke Glauben und ermutige, mit dem, was du sagst.
- Handle nicht überstürzt und versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst.
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Fülle keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg.
- Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des/der Betroffenen.
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson (Leitung der Freizeit bzw. Jugendreferenten) auf.
- Protokolliere Aussagen und Situationen.
- Stimme das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen und der Ansprechperson ab
- **Hole Unterstützung durch die Ansprechpartner des Jugendverbands.**

Klärung, ob Vorstand und/oder Gemeindepfarrer/in und/oder Dekanatamt (Hauptverantwortliche Person) in Kenntnis gesetzt werden muss (dies geschieht anonymisiert in Absprache mit dem Opfer); Risikoeinschätzung erfolgt, wenn Anhaltspunkte begründet sind; weitere Schritte werden von Ansprechpartnern begleitet.

3. Krisenplan (vermutete) Täter- oder Täter/Innenschaft

„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin im eigenen Verband!“

Bewahre Ruhe.

- Überlege: Woher kommt mein Verdacht?
- Informiere auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlichem Täter oder vermutlicher Täterin.
- Dokumentiere deine Beobachtungen (siehe Vermutungstagebuch).
- Nimm Kontakt mit der Ansprechperson (Freizeitleitung in der Regel Jugendreferenten) auf.
- Lege gemeinsam mit der Vertrauensperson das weitere Vorgehen fest und suche professionelle Hilfe (z.B. Rechtslage, Beurlaubung, Strafanzeige, etc.).

- Ziel muss auf jeden Fall sein die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).
- Auch bei Beobachtung des Täters oder der Täterin nicht die Kinder und Jugendlichen aus dem Blick verlieren.
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall bei einer bewiesenen Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit Konsequenzen gegenüber dem Täter, der Täterin reagieren.
- **Es ist, schon der unterschiedlichen Rechtslage wegen, zu differenzieren ob es bei der (verdächtigen) Person um eine/n ehrenamtliche/n oder eine hauptamtliche/n Mitarbeiter/in geht.**
- **Mitarbeiter/in nimmt Kontakt zur Ansprechperson auf (kein Gerede unter den Mitarbeitern).**
- **Ansprechperson nimmt Kontakt mit Hauptverantwortlicher Person auf (Pfarrer/in, Dekanatamt, Vorstand, ...).**
- Risikoeinschätzung erfolgt, wenn Anhaltspunkte begründet sind, immer mit Hauptverantwortlicher Person.
- Ausschluss des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin aus der Jugendarbeit durch Hauptverantwortliche Person.
- Wenn sich Täterschaft nicht bestätigt, dann Rehabilitation des Verdächtigten/der Verdächtigten.

Sonderfall:

Verdächtiger ist ein/e hauptamtlich Mitarbeitende/r

- Verantwortlichen kontaktieren (Vorstand, Dekanatamt, Pfarrer/in, andere/n Jugendreferenten/in)
- Beratung
- Wenn sich Täterschaft nicht bestätigt, dann Rehabilitation des Verdächtigten/der Verdächtigten, was sich im Falle eines Hauptamtlichen am Anstellungsort als schwierig erweisen wird

** Ein Vermutungstagebuch hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigeerstattung ist eine Dokumentation äußerst wichtig. Folgendes sollte darin enthalten sein:*

Genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt; Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden.

Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen zum Schutzauftrag §72a SGB VIII

Auszug aus: Empfehlungen für die Bezirks- und Ortsebene für den Bereich „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg, Herausgeber: Evang. Jugendwerk in Württemberg, 2015. Vgl. Anlage.

IV. Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Die nachfolgende Auflistung hat empfehlenden Charakter. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zum Standard innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehören.

	Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis	Begründung	
1	Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jungschar, Jungbläser, Eichenkreuzsport...)	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden	Nein* Anmerkung beachten auf Seite 10, a. Zusätzliche Prüfpunkte Ja* Ehrenamtliche führen Angebot allein verantwortlich durch oder übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied in der Regel gering	

2	Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafés, offene Treffs...)	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität	Nein* Anmerkung beachten auf Seite 10	Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel	Mittagstisch
3	Veranstaltungen unter drei Übernachtungen	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen.	Abwägung im Einzelfall*	Kein Führungszeugnis: Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle	KuJuLa (ehrenamtl. Leitung) KonfiCamp (ehrenamtl. Leitung) Bläterschulung (ehrenamtl. Leitung)
4	Veranstaltungen ab drei Übernachtungen	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes	Ja*	Dauerhafter Kontakt zu Kinder und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt	7en Days Freizeit für Kinder Jugendfreizeit Mitarbeiterschulung Woche Gemeinsamen Lebens

		Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein			
5	Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie z.B. Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime)	Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich	Nein * Anmerkung beachten auf Seite 10	Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand	
		Ehrenamtliche Leitung	Ja*	Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention	
6	Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltungen, Altpapiersammlungen)	Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis	BackWahn Wägelesaktion Eishockey Tagesschulungen (Coachingtag)
7	Regelmäßige	Jugendgottesdienste,	Nein*	Nur punktuelle	JuGo, JuGo Night

	Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	Konzertreihen, u.a.	Anmerkung beachten auf Seite 10	Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot	Gottesdienste ejKi-Fest
8	Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (z.B. Musik, Hausaufgabenhilfe)	Ja*	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis	
9	Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-Zelthelfer, Kassenhelfer)	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist	Sekretärin Buchhaltung
10	Vorstands- und BAK Tätigkeiten	Verantwortliche (Leitungs-) aufgaben innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja*	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion	Vorstand BAK Jungcharbeirat Bezirksposaunenwarte/innen

Schulbezogene Jugendarbeit / Sommerschule = Regelung der jeweiligen Schule hat Gültigkeit

JE-Freizeit, Gebetsabend = über 18

Musiknacht = keine Betreuung

***Grundsätzlich gilt:** Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg.

a. Zusätzliche Prüfpunkte , die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:

- Ehrenamtliche führen Angebot allein verantwortlich durch
- Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)

b. Weitere Hinweise:

- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis erst ab einem Alter von 16 Jahren sinnvoll ist. Begründung: vor 16 in der Regel keine Eintragungen möglich (Strafmündigkeit ab 14 + Zeit des Strafverfahrens)
- Werden Vereinbarungen zur Schulkoooperation getroffen, so sind diese dort getroffenen Regelungen im Kontext der Schule dann bindend. Für den Bereich der Ganztagsgrundschule ist derzeit eine landeseinheitliche Mustervereinbarung in Vorbereitung, die auch die Frage nach Führungszeugnissen beinhaltet.

Empfehlung an Kirchengemeinden/CVJMs im Evang. Kirchenbezirk Kirchheim/Teck zum Umgang mit dem Schutzkonzept

Die Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72a SGB VIII zwischen Verein/Verband und dem Landkreis Esslingen schließen, vgl. Anlage 6.

Übernahme der Grundlagen des Schutzkonzept, dem Umgang mit dem Schutzkonzept und der Kriterien zur Bewertung nach §72a SGB VIII.

Alle Mitarbeitende ab 14 Jahren nehmen an den Schulungen des Evang. Jugendwerks Bezirk Kirchheim/Teck teil. In Grund- und Aufbaukurs werden die Inhalte des Schutzkonzepts geschult. Im Einzelfall kann die Schulung durch das Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck individuell in den Gemeinden erfolgen.

Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – mögliche Maßnahmen in den Gemeinden/CVJMs

Kategorie 1 <ul style="list-style-type: none"> - MA-Kreis - Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis (bis 18 Jahre) 1 - Jungbläser 1/8 - Bandcoaching 1/8 - Gitarrenunterricht 1/8 - Sportgruppen 	Kategorie 6 <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier- und Schrottsammlung - Einzelne Großveranstaltungen
Kategorie 2 <ul style="list-style-type: none"> - Offene Arbeit 	Kategorie 7 <ul style="list-style-type: none"> - xxx
Kategorie 3 <ul style="list-style-type: none"> - xxx 	Kategorie 8 <ul style="list-style-type: none"> - xxx
Kategorie 4 <ul style="list-style-type: none"> - xxx 	Kategorie 9 <ul style="list-style-type: none"> - xxx
Kategorie 5 <ul style="list-style-type: none"> - BiBiWo - Ferienprogramme - Waldheim 	Kategorie 10 <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss, Vorstände, Jugendleitungskreise

Hinweis: Kinderkirche, Konfirmandenunterricht/Konfirmandenwochenende, Krabbelgruppen, Kinder- und Jugendchöre gehören nicht zur verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Somit gilt für diese Gruppen die eigens OKR vorgeschlagene Vorgehensweise, vgl. Rundschreiben AZ 12.08-3 Nr. 20.13-04-05-V06/5.

Die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis nimmt i.d.R. eine beauftragte Person (Pfarrer/in oder Jugendreferent/in) nach den geltenden Regelungen und vorgeschlagenen Dokumentationsvorlagen vor, vgl. Anlage 4.

Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Nach 5 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.

Bei einem entsprechenden Eintrag in das Führungszeugnis erfolgt ein sofortiges Tätigkeitsverbot, vgl. Anlage 1 und 2.

Die Selbstverpflichtung, vgl. Anlage 5 (*verabschiedet im Mai 2009 durch die Delegiertenversammlung des Evang. Jugendwerks in Württemberg*) legen alle Mitarbeitenden einmalig vor.

Die Abgabe einer unterschriebenen Selbstverpflichtung wird dokumentiert (je vom/von der zuständigen Mitarbeiter/in).

Wenn die Selbstverpflichtung aus persönlichen Gründen nicht unterschrieben wird, wird dies dokumentiert. Jedoch führt dies nicht zum Tätigkeitsverbot.

Interventionsplan erstellen.

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz), vgl. Anlage 3.

ANLAGE 1

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 2

Straftaten, die zum Ausschluss führen:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184i StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

ANLAGE 3

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

ist für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck, Alleenstraße 74, 73230 Kirchheim/Teck tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Belegart NE.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel + Unterschrift

Das Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck ist Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und somit Jugendverband in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anerkannter Träger der Jugendhilfe und Jugendbildung

ANLAGE 5 – Selbstverpflichtung

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden. Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist. Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen

(Einrichtung, Gemeinde, o. Ä. einfügen) sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

ANLAGE 6

Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72a SGB VIII

Zwischen

als Verein / Verband
(im Folgenden „Träger“ genannt)

und dem

Sozialdezernat des Landkreises Esslingen
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

wird auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Esslingen vom 28.11.2013 folgende Vereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Auf die vom Landkreis Esslingen erarbeitete Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - § 72a SGB VIII wird Bezug genommen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das vorhandene Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird das aktuelle Präventions- und Schutzkonzept vorgelegt. Es beinhaltet die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe Anlage 1 der Handlungsempfehlung – Prüfschema). Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
3. Der Träger verpflichtet sich entsprechend seines Präventions- und Schutzkonzeptes keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184f, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
4. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 6 der Handlungsempfehlung – Dokumentationsblatt). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
5. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
6. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2 der Handlungsempfehlung).
7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Esslingen, den _____, den _____

Barbara Ziegler-Helmer
Kreisjugendamt

Verein / Verband